

## **Leistungen zur Eingliederungen von Selbstständigen § 16c SGB II**

hier: Ermessenslenkende Weisungen

### **Grundsätzliches:**

Die in der Arbeitshilfe zu § 16 c SGB II genannte Zielsetzung, die Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu beenden oder zu verringern, setzt voraus, dass vor Bewilligung der Leistungen eine eingehende Prüfung durch die Vermittlungsfachkraft erfolgt. Aufgrund des dafür erforderlichen Spezialwissens und vor dem Hintergrund einer eher geringen Fallzahl und der damit verbundenen fehlenden Bearbeitungsroutine, erscheint es nicht sinnvoll, die Kenntnisse allen Arbeitsvermittlern in der notwendigen Tiefe zu vermitteln. Daher werden zwei Arbeitsvermittlerinnen/Arbeitsvermittler als Spezialisten mit der Aufgabe beauftragt. Zur Unterstützung nutzen sie im Einzelfall den Fachdienst des Technischen Beraters der AA Oldenburg. Die Beurteilung der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit liegt unabhängig von der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle ausschließlich bei der Arbeitsvermittlerin/beim Arbeitsvermittler. Bei bereits selbstständig Tätigen ist zu prüfen, ob durch eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme die Hilfebedürftigkeit nicht eher beendet werden kann (s. a. § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II).

### **Förderhöhe:**

1. Der Existenzgründer/Selbstständige kann in der Regel ein Investitionsdarlehen bis zu 2.500 € erhalten. Im Einzelfall können bei positiver Tragfähigkeitsprognose für investitionsintensive Vorhaben höhere Darlehen gewährt werden. Das Darlehen ist zinsfrei. Die Rückzahlungsmodalitäten sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall individuell im Rahmen der durch den Kunden/die Kundin zu unterzeichnenden Antragsunterlagen zu vereinbaren. Die Gewährung der Förderung ist in einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren. Dem Existenzgründer/Selbstständigen soll eine tilgungsfreie Zeit von mind. 12 Monaten eingeräumt werden. Um eine finanzielle Überforderung des Existenzgründers/Selbstständigen zu vermeiden, sollen die festzulegenden gleichbleibenden Raten eine monatliche Belastung von 100 € nicht überschreiten. Von diesem Grundsatz kann bei Darlehen über 5.000 € abgewichen werden. Um einen Anreiz zu schaffen, die Hilfebedürftigkeit so schnell wie möglich zu überwinden, kann bei eingetretener Hilfeunabhängigkeit, das Restdarlehen oder ein Teil davon in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit bisher kein Zuschuss gewährt wurde. Der Umwandlungszuschuss darf 2.500 € nicht übersteigen.
2. Der Existenzgründer/Selbstständige kann zur Anschaffung von Sachgütern einen einmaligen Zuschuss von bis zu 5.000 € erhalten.
3. Das Darlehen ist gegenüber einem Zuschuss vorrangig zu gewähren. Davon soll nur abgewichen werden, wenn von vornherein abzusehen ist, dass durch die Ratenzahlung finanzielle Engpässe entstehen, die die ansonsten tragbare Existenz gefährden könnten und damit die Hilfebedürftigkeit erhalten bleibt. Die Gründe für die Entscheidung sind entsprechend zu dokumentieren.
4. Eine Selbstauskunft (evtl. mit Auszug aus dem Schuldnerregister) muss vorgelegt werden. Bei Existenzgründern bzw. selbstständig Tätigen im AlgII-Bezug, die eine „Eidesstattliche Versicherung“ abgegeben haben, können keine Leistungen nach § 16c SGB II gewährt werden.<sup>1</sup>

**Verfahren:**

- Überprüfung der Existenzgründung/Weiterführung der Selbstständigkeit (Untersuchung, ob Geschäftsräume und eine Infrastruktur existieren). Prüfung der Anschaffung und zweckentsprechende Verwendung der durch Darlehen oder Zuschuss beschafften Investitions- bzw. Sachgüter. Die Prüfung sollte spätestens 3 Monate nach der Leistungsgewährung durch den Ermittlungsdienst erfolgen.
- Bei der Gewährung eines Darlehens über 5.000 € und eines Zuschusses (egal in welcher Höhe) hat die Teamleitung AV mitzuzeichnen.
- Vor der Bewilligung hat der Existenzgründer/Selbstständige bei Anschaffungen über 500 € (pro Sachgut) mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.
- Bei der Anschaffung von Sachgütern, die einen hohen technischen Sachverstand voraussetzen, ist der Technische Berater einzuschalten.

Die Jobcenter-Verfügung ist gültig ab dem 01.06.2012.

T r a u t m a n n  
Geschäftsführer

1 eingefügt 25.11.09 / 70 Erläuterung: Der Existenzgründer bzw. schon selbständig Tätige im Alg II-Bezug muss kurzfristig in der Lage sein, über liquide Mittel zu verfügen (Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Vermieter, Versicherungen, Steuern etc.). Diese werden in der Regel über Kredite oder Überziehungskredite der Banken sichergestellt. Diese Kredite werden bei einer Negativauskunft (Schufa/EV) von den Banken nicht gewährt. Damit ist eine Existenzgründung bzw. die Weiterführung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit auf Dauer nicht tragfähig.